

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4 Verbandsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Ordentliche Jahreshauptversammlung
- § 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 10 Hauptvorstand
- § 11 Präsidium
- § 12 Neuwahl des Hauptvorstandes
- § 13 Sekretariat
- § 14 Bezirke
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Disziplinausschuss
- § 17 Vertretung des TSV
- § 18 Änderung der Satzungen des TSV
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes
- § 21 Inkrafttreten dieser Satzungen

Satzungen des Tiroler Skiverbandes

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Tiroler Skiverband“, kurz TSV.

Er umfasst alle Skivereine und Skisektionen anderer Vereine, die seine Satzungen anerkannt haben und vom Hauptvorstand (kurz HV) des TSV aufgenommen wurden. Alle dem TSV angehörenden Mitglieder erfüllen diese Bedingungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzungen.

Die politischen Grenzen Tirols sind auch die Grenzen des TSV; sein Wirkungsbereich kann jedoch im Einvernehmen mit dem „Österreichischen Skiverband“, kurz ÖSV, über diese Grenzen hinaus ausgedehnt werden. Der TSV ist Mitglied des ÖSV, jedoch in sich und für seine Mitglieder selbständig. Der TSV hat seinen Sitz in Innsbruck

§ 2 Verbandszweck und Verbandsgrundsätze

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Skilaufes und verwandter Sportarten zum allgemeinen Wohl, insbesondere zur sportlichen Ertüchtigung der Jugend und zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit.

Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken. Er wird durch ehrenamtliche Funktionäre geführt und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zu seinen Aufgaben sind insbesondere zu zählen:

- a. die Erfassung, Betreuung und Förderung seiner Mitglieder, die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern, die Koordinierung ihrer Interessen und die Vertretung der gemeinsamen Interessen, z. B. im ÖSV und in Sportorganisationen;
 - b. die Beratung in Fragen des sportlichen und touristischen Skilaufes, verwandter Sportarten und des Breitensportes;
 - c. die Ausbildung (einschließlich des Erwerbes von Rechten und Einflüssen zur Ausbildung) von Skirennläufern, Trainern, Lehrwarten und Funktionären, die Einrichtung geeigneter Unternehmungen hierfür und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Wettkämpfe;
 - d. die Beratung bei der Erschließung neuer Skigebiete, beim Ausbau und bei der Neuschaffung von Pisten, Sprunganlagen, Loipen und sonstigen sportlichen Anlagen.
2. Der Tiroler Skiverband bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:
 - Respekt für die Menschenwürde,
 - Ablehnung jeglicher Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer,
 - Ablehnung jeglicher Form von Belästigung, Bedrohung und Missbrauch, sei es durch physische und sexuelle Gewalt oder psychischen Druck.

Der Tiroler Skiverband wird auf die Beachtung dieser Grundsätze durch seine Mitglieder nach besten Möglichkeiten hinwirken und allfällige Verstöße dagegen im Rahmen seiner Möglichkeiten ahnden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Mitgliedsbeiträge
2. Kostenbeiträge für außerordentliche Verbandsleistungen
3. Subventionen
4. Förderungsmittel des Skipool Tirol
5. Umlagen

6. sonstige Zuwendungen und Spenden, insbesondere von Gönnern und Förderern der Tiroler Skijugend

§ 4 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder können Skivereine und Vereine mit Skisektionen sein, die den Skilauf pflegen und ihren Sitz im Verbandsbereich haben. Die Mitgliedschaft des Vereines ist an eine Mindestmitgliederzahl von 30 nachgewiesenen, hievon mindestens 15 erwachsenen Vereinsmitgliedern, oder an eine höhere vom ÖSV beschlossene Mindestmitgliederzahl gebunden.
- b) Zur Aufnahme in den TSV sind erforderlich:
 - aa) ein statutenmäßig unterfertiges Ansuchen der Vereinsführung an den TSV;
 - bb) die Vorlage einer Ausfertigung der vereinsbehördlichen genehmigten Statuten und
 - cc) die Vorlage der Mitgliederliste.

- c) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den TSV erfolgt durch den HV. Die bisherigen Mitglieder sind hievon zu verständigen.

d) Die Mitgliedschaft erlischt:

- aa) durch Austritt: Dieser erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den TSV unter Anschluss einer Abschrift des Protokolls jener Vereinssitzung, in welcher der Austritt beschlossen wurde. Von einem Austritt sind die anderen Mitglieder zu verständigen;
- bb) durch Ausschluss: Dieser hat durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden HV-Mitglieder zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder eines Vereines unter die Mindestmitgliederzahl lt. § 5/1.a sinkt oder ein Mitglied den Satzungen, Bestimmungen oder Interessen des TSV oder den Beschlüssen des HV zuwiderhandelt oder in seinen Pflichten dem TSV gegenüber beharrlich säumig bleibt. Der HV kann vor der Entscheidung über den Ausschluss eine Verwarnung aussprechen. Die Verständigung vom Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV) des TSV zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich einzubringen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, wenn der HV dies beschlossen hat.
- cc) Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe des Verbandsjahres entbinden dieses nicht von der Erfüllung der bis zum Ende des Verbandsjahres entstehenden Verpflichtungen.

2. Außerordentliche Mitglieder: Diese können physische oder juristische Personen oder Körperschaften sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der HV.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder: Ehrenpräsidenten können Personen sein, die sich um das Bestehen des TSV außerordentliche Verdienste erworben haben und mindestens eine Funktionsperiode lang das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TSV ausgeübt haben. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um das Bestehen des TSV außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden über Antrag des HV von der JHV ernannt.

4. Träger von Ehrenzeichen und des Ehrenringes: Über Beschluss des HV werden an verdiente Mitglieder des HV oder der Vereine des TSV und an verdiente Persönlichkeiten Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold oder der Ehrenring verliehen. Die Verleihung an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des HV oder eines Vereines des TSV sind, setzt einen einstimmigen Beschluss des HV voraus. Als Anerkennung verdienstvoller Mitarbeit wird das Ehrenzeichen in Bronze, als Würdigung besonderer Leistungen und Verdienste das Ehrenzeichen in Silber und als Würdigung herausragender Leistungen und Verdienste das Ehrenzeichen in Gold verliehen. Für langjährige und ehrenamtliche Leistungen und Verdienste eines Hauptvorstandsmitgliedes, dem das Ehrenzeichen in Gold bereits verliehen wurde, sowie für herausragende, nachhaltige und nicht nur kurzzeitig erbrachte Leistungen eines Hochleistungssportlers, der dem TSV angehört, kann der Ehrenring des TSV verliehen werden. Die Übergabe des Ehrenzeichens in Bronze oder in Silber kann in der JHV des TSV oder in der JHV des Vereines, dem der Ehrenzeichenträger angehört, oder in der Versammlung jenes Bezirkes erfolgen, dem der Verein zugehört. Die Übergabe des Ehrenzeichens in Gold und die Verleihung des Ehrenringes hat in der dem Verleihungsbeschluss folgenden JHV zu erfolgen und kann nur in Ausnahmefällen in einem eigenen Festakt stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der ordentlichen Mitglieder:
 - a) Antragsrecht an die Verbandsorgane
 - b) Recht auf Einberufung einer aoJHV von mindestens 10 % der Mitglieder
 - c) Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen
 - d) Stimmrecht bei der JHV nach folgenden Grundsätzen: Die Mindestmitgliederzahl (§5/1.a) bewirkt eine Grundstimme des Mitgliedes; für je weitere 20 Vereinsmitglieder steht dem Mitglied eine weitere Stimme zu. In diesem Ausmaß wird das Stimmrecht vom Obmann des Vereines oder einem von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt. Ehrenpräsidenten, sowie Träger des Goldenen Ehrenzeichens und des Ehrenringes gehören auf Lebenszeit dem Verband an und haben Sitz und Stimme in der JHV.
2. Pflichten:
 - a) Wahrung der Verbandsinteressen;
 - b) unverzügliche Anmeldung ihrer Vereinsmitglieder (Name, Anschrift und Geburtsdatum);
 - c) Ausgabe der Mitgliedskarte des ÖSV an die Vereinsmitglieder, Abrechnung und Rücksendung der Mitgliedskarten des ÖSV bis zu dem vom ÖSV bestimmten Termin;
 - d) Bezahlung des Verbandsbeitrages, wie er sich aus der Anzahl der ausgegebenen Mitgliedskarten des ÖSV und den vom TSV jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträgen ergibt, bis spätestens 30. April eines jeden Jahres;
 - e) Anmeldung der den jeweiligen Vereinsvorstand bildenden Personen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, ÖSV-Mitgliedsnummer und Funktion), insbesondere des Postempfängers;
 - f) unverzügliche Meldung sonstiger Veränderungen des Mitgliederstandes, insbesondere von Adressen, sowie Abmeldung ausscheidender Vereinsmitglieder bis zu dem vom ÖSV bestimmten Termin;
 - g) Meldung allfälliger Statutenänderungen, wobei das neue, vollständige und von der Vereinsbehörde genehmigte Statut einzureichen ist.
3. Pflichtverletzungen:

Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht termingerecht nachkommen, verlieren:

 - a) das Stimmrecht bei JHV;
 - b) das Recht des Bezuges der ÖSV Mitgliedskarten;
 - c) das Recht der Durchführung von Skiveranstaltungen im Rahmen des TSV;

d) das Recht der Startmöglichkeit ihrer Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen des TSV und ÖSV. Die unter b), c) und d) angeführten Sanktionen treten nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen außer Kraft.

§ 7 Verbandsorgane

1. ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV)
2. außerordentliche Jahreshauptversammlung (aoJHV)
3. Hauptvorstand (HV)
4. Präsidium
5. dem HV unterstellte Fachausschüsse
6. Rechnungsprüfer
7. Disziplinarausschuss

§ 8 Ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Die oJHV ist das oberste Organ des TSV. Sie setzt sich aus den Obmännern der Mitgliedsvereine bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern, den Mitgliedern des HV, insoweit sie dort Sitz und Stimme haben, den Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern sowie Trägern des Ehrenzeichens in Gold und des Ehrenringes zusammen. Teilnahmeberechtigt sind auch außerordentliche Mitglieder des TSV; sie haben aber kein Stimmrecht. Die Bevollmächtigung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
2. Die Versammlung wird mit Geschäftsordnungsgewalt vom Präsidenten als ihrem Vorsitzenden geleitet und ist von ihm einmal jährlich, wenn möglich vor der Länderkonferenz des ÖSV, jedoch so einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und der Versammlung selbst 4 Wochen liegen.
3. Die Einladung zur oJHV hat schriftlich an die Teilnahmeberechtigten zu erfolgen; sie muss Versammlungsort und –beginn, die Tagesordnung sowie den Hinweis enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit zum anberaumten Zeitpunkt die eine halbe Stunde später beginnende JHV auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Die oJHV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 - a) Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8/6. j)
 - b) Satzungsänderungen (§ 8/6. h, § 18)
 - c) Dringlichkeitsanträge (§ 8/8.)Die freiwillige Auflösung des TSV (§ 20) kann nur mit 3/4-Mehrheit aller Vereinsstimmen (§ 6/1.d) beschlossen werden.
5. Die oJHV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit zum anberaumten Zeitpunkt ist eine für eine halbe Stunde später anzuberäumende JHV auf jeden Fall beschlussfähig; dies ist in der Einladung bekannt zu machen.
6. Die oJHV beschließt nur über die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge und über die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten;
 - b) Tätigkeitsbericht des Präsidenten;
 - c) Bericht über die Finanzgebarung und den Vermögensstand sowie sonstige Berichte von HV-Mitgliedern;
 - d) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer;
 - e) Entlastung des HV und des Präsidiums;

- f) Festsetzung der Beiträge des Mitgliedes des Verbandes.
Die bloße Angleichung der Höhe des Beitrages an Indexveränderungen innerhalb der Veränderungsspanne eines vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index und die Bekanntgabe und Vorschreibung des angeglichenen Beitrages fällt in die Zuständigkeit des HV.
 - g) Entgegennahme des vom HV beschlossenen Finanzplanes für das kommende Verbandsjahr; bei Ablauf der Funktionsperiode des HV wird das Budget vom neu gewählten HV beschlossen und den Vereinen lediglich zur Kenntnis gebracht.
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie Vollzug von Ehrungsbeschlüssen;
 - j) Entscheidung (endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges) über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
 - k) Wahl der HV-Mitglieder (mit Ausnahme der Bezirksreferenten), zweier Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie Ergänzungswahlen innerhalb der Amtsdauer des HV;
 - l) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
7. Drei Jahre nach erfolgter Wahl hat im Rahmen der oJHV die Neuwahl (§ 8/6.1) stattzufinden. Anträge und Wahlvorschläge an die oJHV sind spätestens 3 Wochen vor der oJHV beim TSV einzubringen. Bis dahin eingelangte Anträge und Wahlvorschläge sind innerhalb einer Woche den Mitgliedsvereinen zur internen Vorbereitung zur Kenntnis zu bringen. Fristgerecht eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sind von der JHV jedenfalls zu behandeln.
 8. Anträge, denen besondere Bedeutung beigelegt wird, können von der oJHV mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zur Behandlung zugelassen werden.
 9. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Ausgabe von Stimmkarten ist Aufgabe des Schriftführers. Vom Vorsitzenden sind zu Beginn der JHV Stimmzähler zu ernennen.
 10. Stimmberechtigt sind die Obmänner der Mitgliedsvereine oder ihre bevollmächtigten Vertreter, die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger des Ehrenzeichens in Gold und des Ehrenringes sowie die Mitglieder des HV. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger von goldenen Ehrenzeichen und des Ehrenringes sowie Mitglieder des HV haben eine Stimme; die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsvereine richtet sich nach § 6/1.d.
 11. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 12. Über die Vorgänge und Beschlüsse in der oJHV ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches spätestens 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des HV zuzustellen ist. Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim TSV einzubringen; sonst gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Das Recht, unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer aoJHV zu verlangen, haben
 - a) der HV,
 - b) die oJHV,
 - c) mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - d) die Rechnungsprüfer.
2. Die Einberufung der aoJHV hat durch den Präsidenten innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu erfolgen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens stattfinden. Kommt der Präsident dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach, ist jedes Mitglied des Antragsstellers berechtigt, die Einberufung vorzunehmen.

3. Die aoJHV hat nur jene Angelegenheiten zu behandeln, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über oJHV analog.

§ 10 Hauptvorstand

1. Der HV ist das Leitungsorgan des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Verbandsangelegenheiten, deren Behandlung und Entscheidung nicht der JHV oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er hat die Tätigkeit der einzelnen Referenten und Ausschüsse zu überwachen und zu lenken.
2. Zur gültigen Beschlussfassung im HV ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der HV wird alle 3 Jahre von der JHV neu gewählt; seine Funktionsperiode endet mit dem Zeitpunkt der Wahl des neuen HV. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines HV-Mitgliedes kann der HV dieses durch Kooptierung bis zur nächsten JHV ersetzen.
4. Der HV und das Präsidium sind berechtigt, Angelegenheiten, die sie nicht selbst entscheiden wollen, der JHV zur Entscheidung vorzulegen.
5. Im HV haben Sitz, Stimme und Antragsrecht:
 - der Präsident;
 - die Vizepräsidenten, deren Zahl mit 5 beschränkt ist, von denen aber zumindest einer räumlich und zeitlich in der Lage sein muss, den Präsidenten am Sitz des Verbandes zu vertreten;
 - die Bezirksreferenten;
 - der Schriftführer;
 - die einzelnen Referenten für
 - Finanzen
 - Veranstaltungen
 - alpinen Rennsport
 - alpinen Nachwuchs
 - nordischen Rennsport
 - Langlauf
 - Sprunglauf
 - nordische Kombination
 - Sprungschanzenbau
 - Biathlon
 - Kampfrichter
 - Behindertenskillauf
 - Lehrwesen und Touristik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - medizinische Fragen
 - Trainerausbildung alpin
 - Trainerausbildung nordisch
 - Freestyleskillauf
 - Snowboarding
 - Shortcarving und Firngleiten,
 - Materialbeschaffung und -verwaltung;
 - ein nach § 10/9. neu zu schaffendes Referat.
6. Der HV ist berechtigt, über Vorschlag eines Referenten für diesen höchstens einen Stellvertreter zu bestellen, der die Rechte und Pflichten des Referenten aber nur bei dessen Verhinderung ausübt. Der Referent ist daher verpflichtet, seinen Stellvertreter laufend und vollständig über das

Geschehen im Referat informiert zu halten und ihn erforderlichenfalls für seine Vertretung einzusetzen.

7. Wenn ein Referent an drei aufeinander folgenden Sitzungen des HV, trotz Verständigung, ohne Angabe von Gründen, fehlt oder seine Referatspflichten beharrlich vernachlässigt oder die Tätigkeit entgegen der Ziele des Verbandes ausübt, kann der HV ohne Anhörung des Betreffenden beschließen, das Referat entweder für eine bestimmte Dauer oder bis zur nächsten JHV durch Kooptierung anders zu besetzen. Damit scheidet der gewählte Funktionär aus dem HV aus. Allenfalls notwendige Begleitmaßnahmen hat der HV gleichzeitig zu beschließen.
8. Über die Sitzungen des HV sind vom Schriftführer zumindest Beschlussprotokolle zu führen, die schriftlich auszufertigen und den Mitgliedern des HV binnen 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen sind.
9. Der HV hält Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach Bedarf ab. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuberufen. Der Präsident hat das Recht, auch andere Personen, die nicht Mitglieder des HV sind, unter Berufung auf einen besonderen Zweck, zu Sitzungen des HV einzuladen. Über Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des HV ist der Präsident oder sein Stellvertreter verpflichtet, ehebaldigst eine Sitzung des HV einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Geschäftsordnung übt der Vorsitzende aus.
11. Verwaist die Stelle des Präsidenten, hat der HV vorläufig einen Vizepräsidenten mit den Amtsgeschäften des Präsidenten zu betrauen und unverzüglich eine aoJHV einzuberufen.
12. Der HV ist allein zuständig für die authentische Interpretation der Satzungen des TSV, der Geschäftsordnungen und der Schiedsgerichtsordnung sowie für die Klärung von Widersprüchen von Vereinssatzungen mit den Satzungen des TSV. Er hat dabei folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Eine Bestimmung ist stets im Interesse und zur bestmöglichen Wahrung des Zwecks des Verbandes (§ 2) auszulegen;
 - b) die Unabhängigkeit des TSV vor anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften hat Vorrang;
 - c) die äußere Erscheinungsform (Image) des Verbandes ist zu wahren;
 - d) die Auslegung hat stets das modernere Ziel zu verfolgen;
 - e) der sportlichen Einstellung ist der Vorrang einzuräumen.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, maximal fünf Vizepräsidenten, dem Kassier, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Alle Vertreter des Präsidiums können im Verhinderungsfall durch ein von diesem namhaft gemachtes anderes Mitglied des Hauptvorstandes vertreten werden. Das Präsidium wird vom Präsidenten des TSV, bei dessen Verhinderung durch den rangältesten Vizepräsidenten einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der von ihm namhaft gemachte Vizepräsident.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Präsidium tagt monatlich, ist jedoch mindestens einmal pro Quartal einzuberufen.

Das Präsidium ist berechtigt, folgende Entscheidungen mit Bindungswirkung für den HV zu fällen:

- Führung der laufenden Verbandsgeschäfte und aller wirtschaftlichen Verbandsagenden soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- Entscheidung in sämtlichen Personalangelegenheiten des Verbandes;
- Bestellung und Abberufung der sportlichen Leiter in Absprache mit dem jeweiligen Referatsleiter;
- Vergabe internationaler Veranstaltungen in Absprache mit dem jeweiligen Referatsleiter;
- Entsendung von TSV-Vertretern in andere sportliche Körperschaften;
- Vorbereitung des Budgets zur Genehmigung durch den HV, sowie laufende Budget-Kontrolle;
- die Exekution der Ein- und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- Erstellung von Geschäftsordnungen;

In finanziellen Angelegenheiten wird der TSV vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten) gemeinsam mit dem Kassier oder dem Geschäftsführer vertreten.

Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten. In die Ausschüsse können auch Fachleute, die nicht dem HV angehören, berufen werden. Die Ausschüsse erarbeiten unter Wahrung der Verbandsinteressen Vorschläge, Empfehlungen und Konzepte für das Präsidium. Das Präsidium wird sich mit den Ergebnissen befassen.

Ergeben sich Kollisionen oder zusätzliche Aufgabengebiete in Referaten, so entscheidet das Präsidium über die funktionelle Zugehörigkeit. Das Präsidium kann auch generelle Richtlinien und Weisungen über die Zuordnung von Aufgaben und Sachbereichen in die einzelnen Referate erlassen - ist eine solche Zuordnung jedoch unzweckmäßig, ist dafür ein eigenes Referat zu schaffen oder ein Referent zu kooptieren.

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet das Verbandsbüro und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

§ 12 Neuwahl des Hauptvorstandes

1. Die Neuwahl findet alle 3 Jahre statt. Wünschen Mitgliedsvereine mit zusammen mindestens 1/3 aller Vereinsstimmen (§ 6/1.d; das Erfordernis richtet sich nach dem Stimmschlüssel der letzten JHV) eine Neuwahl des HV vor Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer, so ist gemäß § 9/2. vorzugehen. Der Wunsch hat bereits einen vollständigen Wahlvorschlag zu enthalten.
2. Der HV kann, neben den Mitgliedsvereinen, von sich aus für die zur Neuwahl zuständige JHV einen Wahlvorschlag unterbreiten.
3. Zur Wahl in den HV können nur Personen vorgeschlagen werden, die Mitglieder eines Vereines des TSV sind und sich zur Annahme ihrer Wahl bereiterklärt haben.
4. Zur Abwicklung jeder Wahl ist durch Beschluss des HV ein Wahlkomitee zu bilden. Es besteht aus 3 Vereinsvertretern, die nicht dem HV angehören, und wählt intern einen Obmann.
5. Dieses Wahlkomitee hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - a) Prüfung termingerecht eingebrachter Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit;
 - b) Übernahme des Vorsitzes bei der Wahlversammlung durch den Obmann des Wahlkomitees. Er hat die Wahlgänge zu leiten, die Stimmen einzusammeln und auszuzählen und das Wahlergebnis bekannt zu geben

6. Abgestimmt wird mit den vom Schriftführer ausgegebenen besonderen Wahlkarten. Als gewählt gilt der Wahlwerber mit den meisten Stimmen.
7. Die ausscheidenden Mitglieder des HV haben ihre Agenden bis zur Übernahme durch die neu gewählten Mitglieder des HV weiterzuführen.

§ 13 Sekretariat

1. Der HV und das Präsidium bedienen sich zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte eines Sekretariats.
2. Das Sekretariat wird von einem(r) Geschäftsführer(in), oder in Vertretung von einem(r) Verbandssekretär(in), geleitet.
3. Sämtliche Bedienstete des Sekretariats unterstehen dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten.
4. In Referatsangelegenheiten steht das Sekretariat als Hilfsorgan den einzelnen Referenten zur Verfügung.
5. Der (die) Geschäftsführer(in), bzw. in Vertretung der (die) Verbandssekretär(in), nimmt an Sitzungen des HV, des Präsidiums und der Sportausschüsse ohne Stimmrecht teil.
6. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

§ 14 Bezirke

1. Die Mitgliedsvereine des TSV innerhalb eines politischen Bezirkes haben das Recht, eine in der Bezirksversammlung gewählte Person ihres Vertrauens als Bezirksreferenten in den HV zu entsenden.
2. Die Funktionsperiode des Bezirksreferenten ist identisch mit jener der übrigen gewählten Mitglieder des HV.
3. Über Vorschlag des Bezirksreferenten kann die Bezirksversammlung einen Stellvertreter bestellen.
4. Die Bezirksversammlung ist die Gesamtheit der Obmänner (ihrer Bevollmächtigten) der Mitgliedsvereine des TSV im politischen Bezirk; sie hat die Interessen dieser Vereine zu wahren. Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksreferenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung zu einer Bezirksversammlung ist dem Verbandssekretariat rechtzeitig zuzustellen. Den Vorsitz führt der gewählte Bezirksreferent, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Jeder Mitgliedsverein verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jeder Verein ist berechtigt, Anträge zu stellen. Über die Bezirksversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, das innerhalb eines Monats dem Verband und den Vereinen des Bezirkes zu übersenden ist.
5. Für die den Bezirk betreffenden finanziellen Angelegenheiten hat die Bezirksversammlung einmal jährlich einen aus 3 Personen bestehenden Finanzausschuss zu wählen, der – ebenso wie der Bezirksreferent - den Vereinen des Bezirkes verantwortlich ist. Der Bezirksreferent, der Finanzausschuss und die Bezirksversammlung haben in finanziellen Angelegenheiten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes; von ihnen ohne Zustimmung des HV abgeschlossene Rechtsgeschäfte erzeugen keinerlei Verpflichtung des TSV.
6. Die Aufgabe des Bezirksreferenten im HV erstreckt sich auf die Vertretung des Bezirkes im Rahmen des Zwecks, der Ziele und des Wirkungsbereichs des TSV. Er vermittelt den Vereinen im Bezirk alle im HV besprochenen und beschlossenen Belange des Verbandes, wirkt im Sinne des allgemeinen Wohles des Verbandes an der Gesamtwillensbildung des TSV unter besonderer Berücksichtigung der Bezirksinteressen mit und unterstützt die Vereinsführungen in sportlichen und administrativen Belangen mit seinem Rat.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des TSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die Aufgabe, aus eigener Initiative mehrmals jährlich, einmal jedoch kurz vor der JHV, die Gebarung des TSV zu überprüfen und der JHV darüber zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des HV sein.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und TSV bedürfen der Genehmigung durch die JHV.
4. Bei Einstimmigkeit können die Rechnungsprüfer eine aoJHV einberufen.
5. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer ist identisch mit jener der übrigen gewählten Mitglieder des HV.

§ 16 Disziplinarausschuss

1. Zur Regelung von Unzukömmlichkeiten können Mitgliedsvereine und Mitglieder des HV den Disziplinarausschuss anrufen. Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidungen gemäß der Disziplinarordnung des TSV.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden;
 - b) zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern; sie werden von der JHV alle drei Jahre neu gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des HV sein.

§ 17 Vertretung des TSV

1. Grundsätzlich vertritt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, den TSV nach außen, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
2. In Angelegenheiten seines Referates vertritt der zuständige Referent den TSV nach außen. In grundsätzlichen und maßgeblichen Belangen hat er sich dabei der Zustimmung des Präsidenten zu vergewissern. Für seine Handlungsweise ist er dem HV gegenüber verantwortlich. Er darf keine Handlungen setzen, die dem HV oder einem anderen Organ des TSV vorbehalten sind.

§ 18 Änderungen der Satzungen

1. Änderungen der Satzungen können vom HV sowie von jedem Mitglied beantragt werden.
2. Die Antragsstellung in Form eines Dringlichkeitsantrages ist nicht zulässig.
3. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen des TSV ist eine 2/3-Mehrheit (§ 8/4.) aller anwesenden Stimmberechtigten (§ 6/1.d) erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der JHV beim TSV einlangen. Den Mitgliedsvereinen ist der volle Wortlaut der beantragten Satzungsänderung 3 Wochen vor der JHV zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Dem TSV steht es jedoch frei, zur Durchsetzung seiner Forderungen gegen Mitgliedsvereine oder Vereinsmitglieder ein ordentliches Gericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
3. Jeder Streitteil nennt dem HV einen Schiedsrichter. Hat er seinen Schiedsrichter namhaft gemacht, so hat der andere Teil binnen 14 Tagen den seinen zu bestimmen, widrigenfalls die Bestimmung durch den Präsidenten des TSV oder, falls dieser streitbeteiligt ist, durch dessen

Stellvertreter zu erfolgen hat. Die Schiedsrichter wählen einstimmig einen Obmann, der keinem der Streitbeteiligten angehören darf. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so bestellt der HV über Antrag einen Obmann. Der Obmann darf nicht Mitglied des HV sein, falls der HV oder eines seiner Mitglieder streitbeteiligt ist.

4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf freiwillige Auflösung des TSV kann sowohl vom HV wie auch von der Hälfte der dem TSV angehörenden Vereine, die mindestens 50 % aller gültigen Stimmen nach dem Stimmschlüssel (§ 6/1.d) der letzten JHV besitzen müssen, gestellt werden.
2. Liegt ein solcher Antrag vor, hat der Präsident im Sinne des § 9 eine aoJHV einzuberufen und hievon den Tiroler Landessportrat sowie den ÖSV zu verständigen.
3. Die freiwillige Auflösung des TSV kann nur mit 3/4-Mehrheit aller Vereinsstimmen (§ 6/1.d) beschlossen werden. Die aoJHV hat mit diesem Beschluss Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen und einen aus mindestens 3 Personen bestehenden Liquidationsausschuss einzusetzen, der die Liquidierung des Verbandsvermögens vornimmt und die behördlichen Schritte zur Löschung des TSV unternimmt.
4. Im Falle der freiwilligen Auflösung wird das Verbandsvermögen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken, wie sie der TSV verfolgt, sonst jedoch anderen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken iSd §§ 34 ff BAO, zugeführt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungen sind per Umlaufbeschluss am 15. Oktober 2020 ergänzt und mit Bescheid der Landespolizeidirektion Tirol, SVA 3 – Vereinsbehörde vom 3. Dezember 2020 mit GZ: LVR 1401 genehmigt worden.